

Sitzungsvorlage

Nr. 1.0-180/2026/1

Gremium	Termin	Behandlung	TOP
Hauptausschuss	24.08.2026	nicht öffentlich	
Stadtrat	23.09.2026	öffentlich	

Betreff: Beschluss zum Vertrag zur Aufgabenübertragung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Vertrag zur Übernahme der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Frankenberg/Sa. in der Fassung vom 25.08.2026.

Sachverhalt:

Die Stadt Frankenberg/Sa. ist als landkreiszugehörige Kommune gesetzlich zur Erfüllung zahlreicher **Pflichtaufgaben** verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die **Offene Kinder- und Jugendarbeit** gemäß § 11 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Pflichtaufgaben können entweder durch die Stadtverwaltung selbst oder durch die Übertragung an einen Dritten erfüllt werden.

Im Bereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit nimmt die Stadt Frankenberg/Sa. diese Aufgabe bereits seit dem Jahr 2010 über den gemeinnützigen Verein Gemeinschaftswerk Frankenberg/Sa. e.V. wahr. Der Verein ist anerkannter freier Träger der Jugendhilfe im Sinne des § 75 SGB VIII.

Die Übertragung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf das Gemeinschaftswerk Frankenberg/Sa. e.V. erfolgt im Rahmen einer jugendhilferechtlichen Dreiecksstruktur nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Bei dieser Rechtskonstruktion handelt es sich nicht um einen klassischen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zur Deckung des städtischen Eigenbedarfs, sondern um die Erfüllung eines gesetzlichen Leistungsanspruchs der Bürger (hier: der Kinder und Jugendlichen) durch einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII).

Nach ständiger nationaler und europäischer Rechtsprechung (u. a. Bundesgerichtshof) unterliegt die Ausgestaltung dieses sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses nicht den strengen Vorschriften des klassischen Vergaberechts. Eine vorherige öffentliche oder europaweite Ausschreibung der Leistung ist daher nicht erforderlich.

Die Übertragung per Vertrag an das Gemeinschaftswerk Frankenberg/Sa. e.V. ist zudem sachlich und fachlich geboten, da der Verein seit dem Jahr 2010 als einziger Träger im Stadtgebiet über die notwendige Infrastruktur, die erforderliche Trägeranerkennung sowie das qualifizierte Fachpersonal gemäß SächsQualiVO verfügt, um diese Pflichtaufgabe lückenlos und qualitätsgesichert für die Stadt Frankenberg/Sa. wahrzunehmen.

Die inhaltliche und sozialpädagogische Ausrichtung sowie deren konkrete Umsetzung werden jährlich über eine Leistungsbeschreibung und das Trägerkonzept definiert. Beide Dokumente sind fester Bestandteil der Antragstellung nach der Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen zur Förderung der Jugendarbeit (FRL Jugendpauschale) sowie des Jugendhilfeplans (Teilfachplan §§ 11 bis 14 SGB VIII) des Landkreises Mittelsachsen. Der quantitative und qualitative Umfang der Aufgabenwahrnehmung wird dabei durch den Landkreis Mittelsachsen als örtlichen Träger der Jugendhilfe vorgegeben.

Da es sich um eine Pflichtaufgabe der Stadt handelt, obliegt ihr die **Sicherstellung der Finanzierung**. Zur Deckung dieser Aufwendungen erhält die Stadt Frankenberg/Sa. zweckgebundene **Fördermittel vom Landkreis Mittelsachsen**.

Bislang erfolgte die Weiterleitung der Mittel zur Erfüllung der Aufgabe an den Verein – entsprechend der bisherigen Beschlusslage des Stadtrates – in Form von Zuschüssen. Diese Praxis erweckt **fälschlicherweise den Eindruck einer freiwilligen Vereinsförderung**. Tatsächlich handelt es sich jedoch um die **Abgeltung einer kommunalen Pflichtaufgabe**. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat explizit darauf hingewiesen, dass in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung oder bei bestehendem Haushaltskonsolidierungsbedarf, die Gewährung freiwilliger Leistungen und Vereinszuschüsse rechtlich unzulässig ist.

Um diesen rechtlich unzutreffenden Anschein zu korrigieren und eine ordnungsgemäße Abbildung im städtischen Haushalt zu gewährleisten, hat die Verwaltung entsprechende **Verträge zur Aufgabenübertragung** ausgearbeitet. Die vorliegenden Entwürfe wurden und werden derzeit in engem Austausch mit der Kommunalaufsichtsbehörde abgestimmt.

Das Verfahren sieht vor, die Verträge zunächst im **Hauptausschuss zu beraten**, durch den **Stadtrat beschließen zu lassen** und im Nachgang durch die Mitgliederversammlung des Vereins zu legitimieren. Durch diese vertragliche Neugestaltung wird eine rechtssichere und transparente Grundlage geschaffen.

Im kommenden **Haushaltsplan 2027** werden die übertragenen Aufgaben sowie deren Finanzierung separat in Haushaltsstellen ausgewiesen. Der Verein wird die erbrachten Leistungen künftig auf der Grundlage des Vertrages **monatlich gegenüber der Stadt abrechnen**, was zu einer lückenlosen Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Mittelabflusses führt.

Das rückwirkende Inkrafttreten des Vertrages zum 01.04.2026 ist erforderlich, da seit April 2026 keine Zuschusszahlungen mehr an den Verein geleistet wurden.

Der Entwurf des Vertrages zur Aufgabenübertragung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, mit Stand 07.08.2026, wurde im Hauptausschuss in seiner Sitzung am 24.08.2026 beraten.

Im Ergebnis ist die Kündigungsfrist anzupassen. Neuer Wortlaut: Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer **Frist von 6 Monaten** gekündigt werden.

Zudem ist eine Gegenüberstellung erstellt wurden (Anlage 2), um aufzuzeigen was es kosten würde, wenn die Stadt Sozialarbeiter (qualifizierte Fachpersonal gemäß SächsQualiVO) bei sich beschäftigen würde, um diese Aufgabe zu erfüllen. Zur Wahrung von Persönlichkeitsrecht ist die Anlage 2 nicht öffentlich.

Der Entwurf des Vertrages mit vorgenannten Anpassungen, mit Stand vom 25.08.2026, ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigelegt.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnisplan	☒	
Finanzplan	☐	
Bezeichnung:		Soziale Vereine und Vereinigungen/ Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (SGB VIII)/Jugendarbeit/Gemeinschaftswerk Frankenberg
Budget/Produkt/Maßnahme:		1400/36.25.01.01/431700
Kostenart:		Zuschuss
Planansatz 2026:		105.000,00 EUR
Mittelübertragung aus Vorjahren:		0,00 EUR
Kosten:		105.000,00 EUR
Mittel stehen noch zur Verfügung:		37.631,43 EUR
Finanzielle Auswirkungen 2026:		
a) einmalige Kosten:		
Gesamtkosten der Maßnahme:		176.424,81 EUR
./. Einnahmen (Zuschüsse, Spenden etc.):		112.345,45 EUR (davon trägt 5% der Verein und 16% der Landkreis)
Eigenanteil:		64.079,36 EUR Anmerkung: davon sind allein rund 30.000,00 EUR für Miete, weil diese nur zu 16% gefördert wird; Personalkosten werden hingegen über 70% gefördert

Bürgermeister

Anlagen:

- 1 - Entwurf Vertrag zur Aufgabenübertragung der Offene Kinder- und Jugendarbeit mit Stand 25.08.2026
- 2 - Gegenüberstellung Personalkosten bzw. Qualifizierungskosten (nicht öffentlich)